



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
10. Januar 2011

Fünfundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 77

## Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/65/465)]

### 65/23. UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften: Zusatz betreffend Sicherungsrechte an geistigem Eigentum

*Die Generalversammlung,*

*in der Erkenntnis*, wie wichtig für alle Staaten effiziente Ordnungsrahmen für Sicherungsgeschäfte bei der Förderung des Zugangs zu gesicherten Krediten sind,

*sowie in der Erkenntnis*, dass es notwendig ist, gesicherte Kredite für Inhaber geistigen Eigentums und andere Inhaber von Rechten an geistigem Eigentum auf breiterer Ebene und kostengünstiger verfügbar zu machen, und dass daher der Wert dieser Rechte als Kreditsicherheit gesteigert werden muss,

*feststellend*, dass der UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften<sup>1</sup> generell auf Sicherungsrechte an geistigem Eigentum Anwendung findet, ohne die grundlegenden Regeln und Ziele des Rechts des geistigen Eigentums ungewollt zu beeinträchtigen,

*unter Berücksichtigung* der Notwendigkeit, den Wechselwirkungen zwischen dem Recht der Sicherungsgeschäfte und dem Recht des geistigen Eigentums auf nationaler wie internationaler Ebene Rechnung zu tragen,

*in der Erkenntnis*, dass die Staaten Anleitung dazu benötigen, wie die im UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften enthaltenen Empfehlungen im Kontext des geistigen Eigentums anzuwenden sind und welche Anpassungen ihrer Rechtsvorschriften erforderlich sind, um Unstimmigkeiten zwischen dem Recht der Sicherungsgeschäfte und dem Recht des geistigen Eigentums zu vermeiden,

*feststellend*, wie wichtig es ist, die Interessen aller Beteiligten, einschließlich der Sicherungsgeber, seien sie Inhaber, Lizenzgeber oder Lizenznehmer des geistigen Eigentums, und der gesicherten Gläubiger, auszugleichen,

*mit Dank* an die auf dem Gebiet der Kreditsicherung und des geistigen Eigentums tätigen zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere die Weltorganisation für geistiges Eigentum und die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, die an der Ausarbeitung des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens zu Siche-

<sup>1</sup> United Nations publication, Sales No. E.09.V.12.



rungsgeschäften: Zusatz betreffend Sicherungsrechte an geistigem Eigentum<sup>2</sup> mitgewirkt und diese unterstützt haben,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) für die Fertigstellung und Verabschiedung des UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfadens zu Sicherungsgeschäften: Zusatz betreffend Sicherungsrechte an geistigem Eigentum<sup>2</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär, für eine weite Verbreitung des Wortlauts des Zusatzes, auch auf elektronischem Weg, zu sorgen und ihn den Regierungen und anderen interessierten Organen zu übermitteln;

3. *empfiehlt* allen Staaten, den Zusatz bei der Bewertung der wirtschaftlichen Effizienz ihrer Kreditsicherung durch geistiges Eigentum zu nutzen und ihn wohlwollend in Betracht zu ziehen, wenn sie einschlägige innerstaatliche Rechtsvorschriften überarbeiten beziehungsweise erlassen, und bittet die Staaten, die dies getan haben, die Kommission entsprechend zu unterrichten;

4. *empfiehlt* allen Staaten *außerdem*, weiter zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel<sup>3</sup> zu werden und die im UNCITRAL-Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften<sup>1</sup> enthaltenen Empfehlungen umzusetzen.

*57. Plenarsitzung  
6. Dezember 2010*

---

<sup>2</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*, Kap. IV.

<sup>3</sup> Resolution 56/81, Anlage.